

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1971	Nummer 114
---------------------	--	-------------------

I n h a l t

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glieđ.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	8. 9. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Angemessene Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	1646
203206	27. 7. 1971	RdErl. d. Finanzministers Versicherung der beamten- und privateigenen Kraftfahrzeuge	1646
2100 2101	7. 9. 1971	RdErl. d. Innenministers Ausstellung von Ausweispapieren an Aussiedler sowie ihre Erfassung in amtlichen Unterlagen	1646
21700 8301 2160	15. 9. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Behandlung von Sonderzuwendungen zum Weihnachtsfest in der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendwohlfahrt	1656
26	29. 9. 1971	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe und Ersatzpapiere; Tschechoslowakische „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“	1647
71011	15. 9. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zur Heimverordnung	1647

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
24. 9. 1971	Bek. – Generalkonsulat der Republik Österreich, Düsseldorf	1648
30. 9. 1971	Bek. – Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf	1648
	Innenminister	
28. 9. 1971	Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes	1648
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
15. 9. 1971	Bek. – Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	1648
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
21. 9. 1971	Bek. – Bundesmittel für die Gewährung von Zuschüssen zu den von den Erzeuger- und Verarbeitungsbetrieben der Obst- und Gemüsewirtschaft zu tragenden sozialen Lasten	1648
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte	1649
	Landschaftsverband Rheinland	
22. 9. 1971	Bek. – Betr.: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland	1649
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Verhandlungspunkte und Beschlüsse	
	26. Sitzung am 21. September 1971	1650
	27. Sitzung am 22. September 1971	1650
	28. Sitzung am 23. September 1971	1652
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 38 v. 8. 9. 1971	1654
	Nr. 39 v. 20. 9. 1971	1654
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 – September 1971	1655
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher	1656

I.

20021

**Angemessene Berücksichtigung
des gewerblichen Mittelstandes bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 9. 1971 — I D 4—80—94 — 42/71

Im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts der Landesregierung weise ich aus gegebener Veranlassung auf meinen RdErl. v. 8. 3. 1962 (SMBl. NW. 20021) hin und wiederhole meine Bitte, den gewerblichen Mittelstand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Kooperierende mittelständische Unternehmen sollten an Ausschreibungsverfahren ebenfalls angemessen beteiligt werden und zwar sowohl unmittelbar bei Aufträgen aller Art — einschl. Großaufträgen — als auch mittelbar bei Unter- und Zulieferaufträgen.

Um auch bei der Vergabe von Großaufträgen an Hauptauftragnehmer eine angemessene Beteiligung mittelständischer Unternehmen zu gewährleisten, hat der Bundesminister für Wirtschaft alle Bundesressorts sowie die Wirtschaftsminister und -Senatoren der Länder unter Hinweis auf den Beschluß des Deutschen Bundestages v. 17. 1. 1969 (BT-Drucks. Nr. V/3648) gebeten, in Zukunft generell folgende Bemühensklausel in die Verträge mit Großauftragnehmern aufzunehmen:

„Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter-(Zuliefer-)Aufträge an mittlere und kleinere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen der VOL/B § 5 Nr. 6 Satz 2 sowie der VOB/B § 4 Nr. 8 Satz 2 und folgende bleiben unberührt.“

Ich bitte die Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, diese Bemühensklausel fortan gleichfalls in alle Verträge mit Großauftragnehmern aufzunehmen. Den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Ämtern, Kreisen und Landschaftsverbänden wird die Aufnahme der gen. Klausel in ihre Verträge mit Großauftragnehmern empfohlen.

Mein RdErl. v. 8. 3. 1962 (SMBl. NW. 20021) erhält folgenden dritten Absatz:

Mein RdErl. v. 8. 9. 1971 (SMBl. NW. 20021) ist zu beachten.

— MBl. NW. 1971 S. 1646.

203206

**Versicherung
der beamten- und privateigenen Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1971 —
B 2713 — 1.13 — IV A 3

Mein RdErl. v. 2. 6. 1964 (SMBl. NW. 203206) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

Bei der Fahrzeugvollversicherung sind durch den Unternehmenstarif 1971 neben einer Erhöhung der Beiträge auch die Selbstbeteiligungssummen wie folgt erhöht worden:

von bisher 250,— DM auf 300,— DM
von bisher 500,— DM auf 650,— DM
von bisher 800,— DM auf 1 000,— DM.

Bei bestehenden Verträgen mit einer Selbstbeteiligungssumme von 1 000,— DM werden nur die Bei-

träge erhöht. Die veränderten Beiträge werden erstmalig ab erster Prämienfälligkeit im Kalenderjahr 1971, die erhöhten Selbstbeteiligungssummen mit Beginn des neuen Versicherungsjahres im Kalenderjahr 1971 wirksam.

2. In Nummer 2.2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „650“ ersetzt.

— MBl. NW. 1971 S. 1646.

2100

2101

**Ausstellung von Ausweispapieren
an Aussiedler sowie ihre Erfassung in amtlichen
Unterlagen**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1971 —
I C 3/38.46/41.83

I.

Bei Aussiedlern haben ausländische Stellen häufig die Schreibweise des Familiennamens, der Vornamen und des Geburtsortes verändert (polonisiert oder sonst slawisiert). Diese Personen haben jedoch das berechnete Interesse, daß ihre Personalien in amtlichen Urkunden in der ursprünglichen deutschen Form eingetragen werden.

Schwierigkeiten hinsichtlich der Schreibweise können insbesondere im Bereich des Meldewesens und bei der Ausstellung von Pässen und Personalausweisen entstehen, zumal wenn Aussiedler die deutsche Schreibweise ihres Namens nicht mit beweiskräftigen Urkunden belegen können. Vielfach sind den Aussiedlern die Möglichkeiten zur Erlangung urkundlicher Nachweise unbekannt. Daneben besteht aber auch bei den örtlichen Behörden offenbar verschiedentlich Unklarheit darüber, in welcher Weise die deutsche Form von slawischen Namen und Ortsbezeichnungen geklärt werden kann. Für die betroffenen Aussiedler haben sich infolgedessen zum Teil erhebliche Verzögerungen bei der Ausstellung ihrer deutschen Ausweise ergeben.

II.

Die Einreise von Aussiedlern in das Bundesgebiet wird voraussichtlich anhalten und sich möglicherweise noch verstärken. Im Hinblick auf die besondere Situation dieses Personenkreises und im Interesse einer möglichst reibungslosen Eingliederung bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, bei der Ausstellung von Pässen und Personalausweisen sowie bei der Bearbeitung melderechtlicher Vorgänge wie folgt zu verfahren:

1 Können Aussiedler innerhalb angemessener Frist keinen geeigneten urkundlichen Nachweis über die ursprüngliche deutsche Schreibweise ihrer Personalangaben beibringen, so werden bei der Eintragung von Familiennamen, Vornamen und Ortsbezeichnungen in deutsche Ausweispapiere und Verwaltungsunterlagen die einschlägigen Vorschriften der Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihrer Aufsichtsbehörden (DA) vom 16. April 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 85 vom 7. Mai 1968) sinngemäß angewandt. Die sich bei der Ausstellung von Pässen ergebende Abweichung von § 5 Abs. 1 Nr. 6 AVVPAßG ist vertretbar.

a) Familiennamen und Vornamen

§ 57 Abs. 5 Satz 3 und § 58 Abs. 3 DA sehen vor, daß in den hier in Frage stehenden Fällen die Namen in der ursprünglichen deutschen Form in die Personenstandsbücher einzutragen sind, wenn sich diese mit hinreichender Sicherheit ermitteln läßt. Ich weise hierzu auch auf die Ausführungen auf S. 32 (mit Literaturhinweisen) des Kommentars

zum Namensänderungsgesetz von W. Loos, Alfred Metzner, Verlag, Frankfurt/Main und Berlin, 1970, hin. Vielfach können auch die Heimatortskarteien und Landsmannschaften oder die Heimatauskunftsstellen Auskünfte erteilen. Entsprechende Hinweise für Hilfen bei der Feststellung der deutschen Namensschreibung enthält das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 14. 8. 1969 — V II 7 — 133 118 — 1:1 —, das im GMBL 1969 auf S. 371 veröffentlicht wurde.

- b) Bei Orten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs vom 31. Dezember 1937 wird der hergebrachte deutsche Name verwendet; bei ausländischen Orten, für die es außer der fremden auch eine allgemein übliche deutsche Bezeichnung gibt, wird letztere gewählt (§ 60 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 DA). Bei der Eintragung von Geburtsorten in Pässe, die zu Reisen in den polnischen Bereich benutzt werden sollen, ist mein RdErl. v. 29. 4. 1966 (SMBl. NW. 2100) zu beachten.

Läßt sich die deutsche Schreibweise von Personalangaben nicht mit hinreichender Sicherheit rechtzeitig vor einem Bearbeitungsvorgang feststellen, wird aber später ein entsprechender urkundlicher Nachweis erbracht oder auf andere Weise die deutsche Schreibweise ermittelt, so sind die ursprünglichen Angaben auf Verwaltungsunterlagen zu berichtigen und gegebenenfalls ein neuer Paß oder Personalausweis auszustellen.

- 2 In Fällen, in denen sich bei der Schreibweise des Namens Zweifel ergeben, sind die Betroffenen ferner auf folgende Möglichkeiten hinzuweisen:

a) **Anlegung eines Familienbuches auf Antrag:**

Nach § 15 a des Personenstandsgesetzes (PStG), das zuletzt am 17. Juli 1970 (BGBl. I S. 1099) geändert wurde, kann unter den dort angegebenen Voraussetzungen ein Antrag auf Anlegung eines Familienbuches gestellt werden. In dieses Familienbuch, das ebenso wie das Heirats-, Geburten- und Sterbebuch ein Personenstandsbuch ist (vgl. § 1 Abs. 2 PStG), werden die Ehegatten sowie deren Eltern und Kinder eingetragen; bei der Schreibweise der Namen hat der Standesbeamte u. a. auch § 57 Abs. 5 Satz 3 und § 58 Abs. 3 der Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden zu beachten. Beglaubigte Abschriften und Auszüge aus dem Familienbuch sind vollwertige Personenstandsurkunden (vgl. § 61 a Nr. 1 und 4 PStG).

b) **Neubeurkundung des Personenstandsfalles nach § 41 PStG:**

Falls sich bei der Anlegung eines Familienbuches unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben, kann der Standesfall beim Standesamt I in Berlin (West) neu beurkundet werden (vgl. § 387 DA und meinen RdErl. v. 2. 5. 1968 — SMBl. NW. 2100 —).

c) **Namensfeststellung oder Namensänderung**

Kann die deutsche Schreibweise eines Namens nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden, so ist die Feststellung des Familiennamens nach § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (BGBl. III Nr. 401—1) von Amts wegen möglich. Stößt die Namensfeststellung aus Beweisgründen auf erhebliche Schwierigkeiten, kann dem verständlichen Wunsche, fremdklingende oder ungewöhnlich geschriebene Namen durch eine deutsche Schreibweise zu ersetzen, auch ohne vorherige Namensfeststellung durch eine großzügig gehandhabte Namensänderung entsprochen werden. Dabei kann nach Lage des Falles entweder von Gebühren überhaupt befreit oder nur eine Mindestgebühr erhoben werden. Zuständig sind für Änderungen des Familiennamens die Regierungspräsidenten, für Änderungen von Vornamen die Kreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1971 S. 1646.

26

**Anerkennung ausländischer Pässe
und Ersatzpapiere**

Tschechoslowakische „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1971 —
I C 3/43.62 — T 8

Die „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“ wird von den tschechoslowakischen Behörden an Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt, die ins Ausland reisen wollen. Eine Rückkehr in die CSSR ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Entscheidend für die Rückkehrberechtigung ist der Zweck, zu dem der Ausweis ausgestellt wird. Danach lassen sich zwei verschiedene Fassungen dieses Reisedokuments feststellen:

1. Ausweise mit dem Vermerk „Vystěhováni“ (Auswanderung oder Aussiedlung) und
2. solche, die den Vermerk „Návštěva“ (Besuch) tragen.

Wird der Ausweis zur Aussiedlung ausgestellt, so ist eine Rückkehr in die CSSR erst nach Eintragung eines Einreisevisums durch die für den Aufenthaltsort zuständige tschechoslowakische Auslandsvertretung möglich. Da das Ausweispapier in diesem Fall nur zu einer einmaligen Ausreise aus der Tschechoslowakei, jedoch nicht zur Rückkehr berechtigt, kann davon ausgegangen werden, daß eine Rückübernahme grundsätzlich nicht mehr gewährleistet ist. Nach den Erfahrungen der deutschen Handelsvertretung in Prag genehmigen die tschechoslowakischen Behörden lediglich in Ausnahmefällen Anträge auf Erteilung einer Rückkehrberechtigung von Ausländern, die diesem Personenkreis angehören. Ausweise mit dem Vermerk „Vystěhováni“ sind deshalb nur anzuerkennen, wenn dem Inhaber die Übernahme im D 1-Verfahren genehmigt ist. Im übrigen gilt Nr. 8 zu § 2 AuslGVwv.

Zu Besuchszwecken ausgestellte Ausweise tragen den Vermerk „Návštěva“ (Besuch). Häufig ist zusätzlich die Person, die besucht werden soll (z. B. Mutter, Schwester), angegeben. Inhaber dieser Ausweise können nach Mitteilung der deutschen Handelsvertretung in Prag innerhalb der eingetragenen Gültigkeitsdauer jederzeit in die CSSR zurückkehren.

Das tschechoslowakische Außenhandelsministerium hat sich außerdem bereit erklärt, Inhaber dieser Ausweise auf Ersuchen deutscher Behörden zurückzuübernehmen.

Da die „Carte d'Identité de Voyage“ in diesen Fällen zur Rückkehr in die CSSR berechtigt, kann sie als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt werden, sofern die Bundesrepublik Deutschland als Reiseziel (Nemecké spolkové republiky — oder abgekürzt — NSR —) auf dem Ausweis vermerkt und der Vermerk „Návštěva“ (Besuch) eingetragen ist.

Mein RdErl. v. 6. 3. 1970 (SMBl. NW. 26) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 1647.

71011

**Ausführungsanweisung
zur Heimverordnung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 9. 1971 — Z/B 2 — 22 — 13 — 47/71

Mein RdErl. v. 28. 11. 1969 (MBl. NW. S. 2106 / SMBl. NW. 71011) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5.1 Satz 2 werden die Worte „mindestens alle zwei Jahre“ durch die Worte „in jedem Kalenderjahr mindestens einmal“ ersetzt.

— MBl. NW. 1971 S. 1647.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Generalkonsulat der Republik Österreich,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 24. 9. 1971 — I A 5 — 439 — 2/71

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Dr. Rudolf Majlat am 20. September 1971 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Friedrich Zanetti, am 9. März 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1971 S. 1648.

**Generalkonsulat
der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 30. 9. 1971 — I A 5 — 454 — 3/71

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Robert T. Hennemeyer am 27. September 1971 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

— MBl. NW. 1971 S. 1648.

Innenminister**Anerkennung eines Atemschutzgerätes**

Bek. d. Innenministers v. 28. 9. 1971 —
III B 3 — 32.47.1 — 8612/71

Auf Grund des Berichtes der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray vom 24. Juli 1971 über die Prüfung der geänderten Bauteile des Auer-Sauerstoffatmers SSA 2000 — bisherige Bezeichnung:

Sauerstoffatmer „Audox“

Prüfbescheinigung Nr. 1/69 GG vom 19. Mai 1969 — habe ich den

Sauerstoffatmer SSA 2000,

jedoch mit den Einschränkungen, die ich mit RdErl. v. 31. 7. 1969 (MBl. NW. 1447) für den Sauerstoffatmer „Audox“ bekanntgegeben habe, für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

Durch die Änderung sind Verbesserungen an folgenden Bauteilen erzielt worden:

1. Verpackung
2. Tragevorrichtung
3. Startmechanismus
4. Zeituhr.

— MBl. NW. 1971 S. 1648.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 15. 9. 1971 — Z/A 1 — 71 — 60

Aufgrund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer ist öffentlich bestellt worden:

am 9. August 1971

Dipl.-Kaufmann Herbert Baur, Köln

Als Wirtschaftsprüfer wurde öffentlich wiederbestellt:

am 9. August 1971

Dipl.-Kaufmann Fritz Gelhausen, Rheine/Ems

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden anerkannt:

am 28. Juli 1971

Secura Revisions- und Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mönchengladbach

am 5. August 1971

KOLNER WIRTSCHAFTSPRUFUNG UND STEUERBERATUNG Kurt Heller Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln

am 18. August 1971

Essener Revision und Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen

am 7. September 1971

„Treurat“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bielefeld

am 15. September 1971

WBW Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Bau- und Wohnungswirtschaft Holup KG, Düsseldorf

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Als Wirtschaftsprüfer:

am 30. Juni 1971, durch Tod

Dipl.-Kaufmann Dr. Leo Hillmeister, Köln

Als vereidigter Buchprüfer:

am 28. Juni 1971, durch Tod

Dipl.-Kaufmann Dipl.-Hdl. Dr. Peter Vogel, Krefeld

am 6. Juli 1971, durch Tod

Walter Holtschmit, Wuppertal-Elberfeld

Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

am 11. Juni 1971

WBW Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Bau- und Wohnungswirtschaft GmbH, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1971 S. 1648.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Bundesmittel für die Gewährung von Zuschüssen zu den von den Erzeuger- und Verarbeitungsbetrieben der Obst- und Gemüsewirtschaft zu tragenden sozialen Lasten**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 9. 1971 — II B 3 — 2310.16 — 3238

Zur Förderung der Obst- und Gemüsewirtschaft hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rechnungsjahr 1971 Mittel bereitgestellt. Durch diese Beihilfe soll ein Teil der sozialen Lasten der Erzeuger- und Verarbeitungsbetriebe übernommen werden.

Die Bundesmittel sind ausschließlich zur Unterstützung der Obst- und Gemüsegewirtschaft bestimmt. Einen Zuschuß erhalten — soweit für die Arbeitskräfte Sozialleistungen gezahlt worden sind — auf Antrag

- a) Erzeuger, die Landwirte im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1774), sind. Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn mindestens 0,5 Arbeitskräfte, das entspricht 110 Arbeitstagen im Jahr, im Erwerbsanbau von Obst und/oder Gemüse vorhanden sind; es wird auf 0,1 Arbeitskräfte auf- bzw. abgerundet.
- b) Inhaber von Verarbeitungsunternehmen, soweit sie Obst-, Gemüse- und Sauerkonserven (Naßkonserven) herstellen.

Maßgebend für die Höhe des im Einzelfall zu gewährenden Zuschusses ist der Arbeitskräftebesatz pro Betrieb. Der Berechnung werden die im Jahre 1970 geleisteten Arbeitstage zugrunde gelegt.

- a) Erzeuger haben die Anzahl der Arbeitstage anzugeben; dabei wird zwischen denjenigen von Betriebsleitern, Familien- und Fremdarbeitskräften nicht unterschieden. Zu Kontrollzwecken wird die genutzte Grundfläche festgestellt und dem angegebenen Arbeitskräftebesatz gegenübergestellt.

Die angegebene Gesamtfläche muß mindestens 0,5 Arbeitskräfte bzw. 110 Arbeitstage zur Bearbeitung erfordern. Als Grundflächen, zu deren Bearbeitung 0,5 Arbeitskräfte bzw. 110 Arbeitstage erforderlich sind, gelten:

- im Anbau von Kernobst in geschlossenen Pflanzungen = 1,50 ha,
- im Anbau von Stein- und Beerenobst in geschlossenen Pflanzungen = 0,75 ha,
- im Intensivanbau von Freilandgemüse (mindestens zwei Kulturen im Jahr) = 0,50 ha,
- im Gemüseanbau in Kulturräumen (bei Pilzkulturen Grundfläche mal 2,5) = 0,10 ha,
- im Feldgemüseanbau = 3,00 ha.

- b) Inhaber von Verarbeitungsunternehmen haben die Anzahl der von ihren Kräften geleisteten Arbeitstage anzugeben und nachzuweisen.

Mit der Durchführung der Förderungsmaßnahme beauftrage ich für den Bereich der Erzeugerbetriebe des Obst- und Gemüsebaues die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland, Bonn, und Westfalen-Lippe, Münster, als Landesbeauftragte, für den Sektor der Verarbeitungsbetriebe das Landesamt für Ernährungswirtschaft, Düsseldorf. Anträge sind schriftlich an die entsprechenden Stellen zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht grundsätzlich nicht.

T. Die Antragsfrist läuft am 31. Oktober 1971 ab (Ausschlußfrist).

— MBl. NW. 1971 S. 1648.

Justizminister

Stellenausschreibung

Verwaltungsgerichte

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Oberverwaltungsgerichtsrat-Stelle
beim Oberverwaltungsgericht in Münster,

1 Verwaltungsgerichtsdirektoren-Stelle
beim Verwaltungsgericht in Münster,

je 1 Verwaltungsgerichtsdirektoren-Stelle
beim Verwaltungsgericht in Köln und Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1971 S. 1649.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland

Für das verstorbene Mitglied der 5. Landschaftsversammlung Rheinland Heinz Ingenstau, Düsseldorf, wurde als Nachfolger

Herr Dr. Rolf Freiherr von Bönninghausen,
4 Düsseldorf-Nord, Wirmersstraße 3,

und als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied Dr. Oloys Henn, Ratingen,

Herr Heinz Schembken,
5620 Velbert, Hinterm Berg 18,

bestimmt.

Gemäß § 7 a Abs. 4 S. 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 / SGV. NW. 2022) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 22. September 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— MBl. NW. 1971 S. 1649.

Landtag Nordrhein-Westfalen**7. Wahlperiode****Verhandlungspunkte und Beschlüsse****26. Sitzung**

am 21. September 1971

— Mitteilung

Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung vom 22. Juli 1971
(GV. NW. S. 223)

Gemäß § 28 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1972
(Haushaltsgesetz 1972)

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/1000 —

1. Lesung — Beratung**in Verbindung damit:**

Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1971 bis 1975

Vorlage der Landesregierung
— Drucksache 7/1002 —

und

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1972
(Finanzausgleichsgesetz 1972 — FAG 1972)

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/1001 —

1. Lesung — Beratung

Beratung

Die Fortsetzung der Beratung erfolgt am 22. September 1971

— MBI. NW. 1971 S. 1650.

27. Sitzung

am 22. September 1971

1. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1972
(Haushaltsgesetz 1972)

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/1000 —

1. Lesung — Beratung**in Verbindung damit:**

Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1971 bis 1975

Vorlage der Landesregierung
— Drucksache 7/1002 —

und

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1972
(Finanzausgleichsgesetz 1972 — FAG 1972)

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/1001 —

1. Lesung — Beratung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig bei einer Enthaltung an den Haushalts- und Finanzausschuß — federführend — und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

Die Vorlage der Landesregierung wurde einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß — federführend — und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß — federführend — und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.

- Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände
Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD
und FDP
— Drucksache 7/1081 —
- Der Entschließungsantrag wurde einstimmig angenommen.
- Wasserversorgungs-, Wasserverbund- und Abwassermaßnahmen im Haushaltsplan 1972
Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/1085 —
- Der Entschließungsantrag wurde bei einigen Stimmenthaltungen angenommen.
2. Fragestunde
— Drucksache 7/1074 —
- Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet:
39 — Ministerpräsident
44 — Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
45 — vom Antragsteller zurückgezogen
46 — Kultusminister
47 — Finanzminister und Minister für Wissenschaft und Forschung
48 — Kultusminister und Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
49 — Ministerpräsident
- Die Beantwortung der Mündlichen Anfragen 50 und 51 erfolgt in einer Fragestunde am 23. 9. 1971
3. Straßenbau in Nordrhein-Westfalen
Große Anfrage 4 der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/1022 —
Antwort der Landesregierung
— Drucksache 7/1075 —
- Auf Grund eines von der Fraktion der CDU unter Bezugnahme auf § 94 Abs. 2 der Geschäftsordnung gestellten Antrags wurde eine Beratung durchgeführt.
Abschließend wurde festgestellt, daß die Große Anfrage 4 erledigt ist.
- Bundesmittel für den Straßenbau in Nordrhein-Westfalen
Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7/1087 —
- Der Entschließungsantrag wurde einstimmig angenommen.
- Bundesmittel für den Straßenbau in Nordrhein-Westfalen
Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP
— Drucksache 7/1084 —
- Bundesmittel für den Straßenbau in Nordrhein-Westfalen
Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/1086 —
- Die Entschließungsanträge wurden zurückgezogen.
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/447 —
Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform
— Drucksache 7/1051 —
2. Lesung
- Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache 7/1051 — mit Mehrheit abgelehnt.
5. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel
Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/914 —
Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung
— Drucksache 7/1052 —
2. Lesung
- Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache 7/1052 — einstimmig verabschiedet.
6. Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (HBiblGebG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/915 —
Bericht des Kulturausschusses
— Drucksache 7/1053 —
2. Lesung
- Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache 7/1053 — einstimmig verabschiedet.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/754 —
Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung
— Drucksache 7/1054 —
2. Lesung
- Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache 7/1054 — einstimmig verabschiedet.
11. Entwurf eines Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRHG)
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7/1071 —
1. Lesung
- Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß — federführend —, an den Rechnungsprüfungsausschuß und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen
Gesetzentwurf der Abgeordneten Kühlthau, Jaeger, Kaptain (CDU), Ermert, Pauly, Heinrichs (SPD), Koch (FDP)
— Drucksache 7/1049 —
1. und 2. Lesung
- Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung mit folgender Änderung einstimmig angenommen:
Artikel II erhält folgenden Wortlaut:
„Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“
nach der 2. Lesung mit der beschlossenen Änderung zu Artikel II einstimmig verabschiedet.
- in Verbindung damit:**
Novellierung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der Fassung vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168)
Antrag der Abgeordneten Völker, Kühlthau, Versteegen, Jaeger, Droste, Evertz und Schulze-Stapen (CDU)
— Drucksache 7/785 —
Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung
— Drucksache 7/1056 —
- Der Ausschlußantrag — Drucksache 7/1056 — wurde einstimmig angenommen.
- MBl. NW. 1971 S. 1650.
28. Sitzung
am 23. September 1971
- Fragestunde
— Drucksache 7/1074 —
- Die aus der Plenarsitzung am 22. September 1971 noch offengebliebenen Mündlichen Anfragen 50 und 51 wurden wie folgt beantwortet:
50 — Justizminister
51 — Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
8. Landeshaushaltsrechnung 1968 mit dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1968 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht
Haushaltsvorlage des Finanzministers
— Drucksache 7/440 —
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
— Drucksache 7/968 —
- Der Ausschlußantrag — Drucksache 7/968 — wurde einstimmig angenommen und damit der Landesregierung für die Landeshaushaltsrechnung 1968 Entlastung erteilt.
9. Reform der juristischen Ausbildung
Antrag der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/962 —
- Der Antrag wurde einstimmig an den Justizausschuß überwiesen.
10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 7/1066 —
1. Lesung
- Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Justizausschuß überwiesen.

13. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/1029 —
1. Lesung
- Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß unter Hinzuziehung von fünf Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses überwiesen.
14. Anzeigesachen gegen Abgeordnete
Bericht des Justizausschusses
— Drucksache 7/1057 —
- Der Ausschußantrag — Drucksache 7/1057 — wurde einstimmig angenommen.
15. Verfassungsbeschwerden
- a) des Professors Dr. med. Hermann Antoni, Frankfurt/M., Ludwig-Rehn-Straße 14, und 20 weiterer Professoren der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/M., gegen §§ 35, 49 Nr. 16, 57 Abs. 3 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. S. 324)
— 1 BvR 191/71 —
- b) des Professors Dr. Erich Angermann, Köln, und 89 weiterer Professoren der Universität Köln gegen §§ 26, 34, 35, 36 und 52 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HSchG —) vom 7. April 1970 (GVBl. S. 254)
— 1 BvR 143/71 —
- c) des Professors Dr. Gunther Barth, Gießen, Waldbrunnenweg 20, und 28 weiterer Professoren der Universität Gießen gegen das Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 12. Mai 1970 (GVBl. S. 324)
— BvR 178/71 —
- Bericht des Justizausschusses
— Drucksache 7/1058 —
- Der Ausschußantrag — Drucksache 7/1058 — wurde einstimmig angenommen.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 38 v. 8. 9. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
202	23. 8. 1971	Sechzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	236
223	19. 8. 1971	Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgebührengesetzes	236
232	5. 8. 1971	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Lemgo	236
7843	19. 8. 1971	Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	237
83	27. 8. 1971	Verordnung über die Bestimmung des Vmhundertsatzes für die Kalenderjahre 1971 und 1972 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	237
	3. 8. 1971	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	237
	24. 8. 1971	Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	238
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher	237

— MBl. NW. 1971 S. 1654.

Nr. 39 v. 20. 9. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303	31. 8. 1971	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern	240
20303	7. 9. 1971	Dritte Verordnung zur Änderung der Jubiläumswendungsverordnung	246
311	31. 8. 1971	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen wegen Steuer- und Monopol-Vergehen	240
7124	27. 8. 1971	Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	240
	30. 8. 1971	Bekanntmachung in Enteignungssachen Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	246

— MBl. NW. 1971 S. 1654.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 — September 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	510
Dauer der Beurlaubung für Lehrer an den „Europäischen Schulen“. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1971	511
Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 7. 1971	511
Fachoberschulreife; hier: Schüler der 10. Klasse des Gymnasiums, die nicht in die 11. Klasse des Gymnasiums versetzt sind. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 8. 1971	512
Errichtung von Fachschulen für die Hauswirtschaft und für die Bekleidungsindustrie; hier: Ausbildungsordnung und Stundentafel. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1971	514
Aufnahmebedingungen für die Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 7. 1971	519
Berufsgrundschuljahr; hier: Vorläufige Stundentafel und vorläufige Lehrpläne. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 8. 1971	519
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1971	520
Satzung des Schulverbandes Gymnasium Berleburg; hier: Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 19. 8. 1971	520
Deutsche Reifeprüfungen im Ausland vom 1. April 1970 bis 31. März 1971. Bek. d. Kultusministers v. 5. 8. 1971	521
II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Personalnachrichten	522
Zahlung einer Lehrvergütung an entpflichtete Hochschullehrer. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 7. 1971	522

Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 4. 1971	522
Nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher Höherer Landbauschulen und deutscher Höherer gartenbaulicher Fachschulen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 7. 1971	522
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 7. 1971	525
Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Geographie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 7. 1971	527
Sozialbeitragsordnung der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 7. 1971	527

B. Nichtamtlicher Teil

Sportlehrer für Tunesien	528
Jahreshauptversammlung des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts	528
Tagungen	
„Einführung in die Museumspädagogik im Rheinischen Landesmuseum Bonn“	528
Lehrerfortbildungstagung anlässlich der Physikertagung in Essen	529
Stellenbesetzungen bei der Informations- und Dokumentationsstelle des Gesamtschulversuchs Nordrhein-Westfalen	529
Buchhinweis	529
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Juli bis 25. August 1971	529
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Juli bis 18. August 1971	530

I.

21700

8301
2160

**Behandlung
von Sonderzuwendungen zum Weihnachtsfest
in der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und
Jugendwohlfahrt**

RdErl. d. Ministers für Arbeit-, Gesundheit und Soziales
v. 15. 9. 1971 — IV A 2 — 5016.5, II B 4 — 4401
u. IV B 2 — 6200

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung haben darauf hingewiesen, daß in den letzten Jahren die Zahlung von Sonderzuwendungen zu Weihnachten in zunehmendem Maße gesetzlich geregelt oder tariflich vereinbart worden sei. Obwohl diese Zuwendungen ohne Zweckbestimmung gewährt werden, ergebe sich durch den Zeitpunkt ihrer Auszahlung eine Verbindung zum Weihnachtsfest. Sie halten daher eine einheitliche Behandlung dieser Zahlungen im Bereich der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge im Interesse einer Gleichbehandlung der Hilfeempfänger für unerlässlich.

In der Erwägung, daß der Hilfeempfänger den Betrag in der Regel im Monat Dezember in voller Höhe verausgabte und eine Verteilung der Anrechnung auf mehrere Monate für ihn eine fühlbare Belastung bedeuten würde, empfehlen die Bundesminister, von der im Dezember gewährten Sonderzuwendung einen Betrag in Höhe der von den Trägern der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge gewährten Weihnachtsbeihilfe sowie 25 % des übersteigenden Betrages anrechnungsfrei zu lassen; der dann noch verbleibende Betrag sollte im Monat Dezember voll angerechnet werden.

Ich schließe mich der Empfehlung an und rege darüber hinaus folgendes an:

1. Sonderzuwendungen, die bereits im November ausbezahlt werden, werden nach dem oben dargestellten Verfahren im Dezember berücksichtigt.
2. Soweit ein Teil der Sonderzuwendungen nicht mehr im Monat Dezember angerechnet werden kann, wird rechtzeitig ein Vorbehalt angebracht, daß im Fall der Gewährung einer Sonderzuwendung ein bestimmter Betrag als Einkommen berücksichtigt wird und eine Anrechnung im Monat Januar des folgenden Jahres erfolgt.
3. Die Regelung wird auch bei der Berechnung des im Rahmen der Hilfen in besonderen Lebenslagen, der

Kriegsopferfürsorge und der Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz einzusetzenden Einkommens sowie bei der Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nach §§ 90, 91 BSHG, § 27 e BVG oder § 82 JWG angewendet.

Meinen RdErl. v. 1. 9. 1970 (SMBL. NW. 8301) hebe ich auf.

— MBL. NW. 1971 S. 1656.

II.

Wichtiger Hinweis für die Bezieher

Betr.: Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Der als Ergänzungslieferung Nr. 63 herauskommende Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts, wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. — zusammengefaßt ist, kann auch als Einzellieferung zum Preise von 5,— DM bezogen werden.

Da die SGV. NW. inzwischen vergriffen ist, dürfte dieser Fundstellennachweis, der jede Rechtsvorschrift mit den entsprechenden Änderungen — nach Sachgebieten geordnet — chronologisch erfaßt, besonders hilfreich sein.

Es ist vorgesehen, mit jeder Ergänzungslieferung der SGV. NW. eine Bereinigung auch des Fundstellennachweises herauszubringen, so daß jeweils ein zeitnaher Stand gewährleistet ist.

Um einen Überblick über den Bezieherkreis zu erhalten, der Interesse an einem Einzelbezug des Fundstellennachweises und seiner Bereinigungsblätter hat, wird gebeten, eine schriftliche Bestellung an den

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Redaktion —
4 Düsseldorf

zu richten. Aufgrund dieser Bestellung wäre dann auch die etwa alle 6 Wochen erfolgende Belieferung mit Bereinigungsblättern sichergestellt. Die jährlichen Bezugsgebühren, für die Jahresrechnung erteilt wird, betragen 6,— DM.

Bei dieser Gelegenheit darf auch darauf hingewiesen werden, daß noch einige Exemplare des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS. NW. — vorrätig sind. Sie können zum Preise von 10,— DM bezogen werden.

— MBL. NW. 1971 S. 1656.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.